

Fraktionsgeschäftsordnung für die 18. Wahlperiode
Beschlossen am 31.05.2022, geändert am 05.09.2023 und 18.02.2025

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Konstituierende Sitzung (Fraktionsversammlung)
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Fraktionsdisziplin
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Die Fraktionsversammlung
- § 8 Einberufung und Tagesordnung
- § 9 Sitzordnung, Protokoll und Redezeit
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 11 Teilnahme- und Beratungsrechte
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen, Aktuellen Stunden
- § 14 Fraktionsvorstand, Teilnahmerechte
- § 15 Wahl des Fraktionsvorstandes
- § 16 Weiterführung der Geschäfte
- § 17 Geschäftsführung und Aufgaben
- § 18 Einberufung, Vorsitz, Protokoll
- § 19 Fraktionsvorsitz
- § 20 Parlamentarische Geschäftsführung
- § 21 Rechnungsprüfungskommission
- § 22 Rechtsübergang
- § 23 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die SPD-Fraktion des Landtags von Nordrhein-Westfalen ist die Vereinigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören. Sie nimmt die in § 1 des Fraktionsgesetz genannten Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Die SPD-Fraktion hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Düsseldorf.
- (3) Die SPD-Fraktion trägt dem in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Gebot der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei ihren Entscheidungen und bei der Entsendung von Mitgliedern der Fraktion in Gremien und Ausschüssen Rechnung. Ziel ist es, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Fraktion (Mitglieder des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes, Ausschussvorsitzende und Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise, Beauftragte) paritätisch zu besetzen und eine ggf. entstehende nicht-paritätische Besetzung der Sprecherinnen und Sprecher durch entsprechende Vergabe der Ausschussvorsitzende auszugleichen.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Fraktion konstituiert sich mit Beschluss der Fraktionsgeschäftsordnung.
- (2) Die konstituierende Sitzung (Abs. 1 Satz 1) wird spätestens am sechzehnten Tag nach der Wahl von der oder dem bisherigen Fraktionsvorsitzenden oder der bisherigen parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem bisherigen Parlamentarischen Geschäftsführer einberufen. Die oder der bisherige Fraktionsvorsitzende oder hilfsweise das lebensälteste Mitglied leitet die Sitzung bis die oder der neu gewählte Fraktionsvorsitzende im Amt ist.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fraktion sind die Abgeordneten, die als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den Landtag von Nordrhein-Westfalen gewählt wurden oder im Laufe der Legislaturperiode über die Landesliste nachgerückt sind.
- (2) Mitglieder des Landtags, die im Laufe der Legislaturperiode die Mitgliedschaft in der SPD erwerben, können durch Beschluss der Fraktionsversammlung in die Fraktion aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuarbeiten.
- (2) Alle Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion und des Plenums verpflichtet. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionsarbeitskreise, der Landtagsausschüsse und weiterer parlamentarischer Gremien besteht für die Mitglieder dieser Gremien.

- (3) Einer Sitzung des Plenums darf ein Fraktionsmitglied nur bei Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grunde und nur mit Zustimmung der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers fernbleiben.
- (4) Wenn ein Mitglied eines Landtagsausschusses an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen kann, hat es selbst für eine Vertretung zu sorgen.
- (5) Jedes Fraktionsmitglied hat seine postalische und fernenmündliche Erreichbarkeit auch während der Parlamentsferien und in sitzungsfreien Wochen jederzeit sicherzustellen. Die erforderlichen Angaben sind der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer gegenüber zu machen.

§ 5 Fraktionsdisziplin

- (1) Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich - außer bei Gewissensfragen - der Fraktionsmeinung freiwillig anschließt.
- (2) Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden, oder die Parlamentarischen Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Fraktionsinterne Vorgänge sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats, durch Austritt aus der Fraktion oder durch Ausschluss aus der Fraktion gemäß Abs. 3.
- (2) Der Austritt aus der Fraktion bedarf der schriftlichen Erklärung an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden. Ein Austritt aus der Fraktion oder ein Ausschluss aus der SPD gilt als Austritt aus der SPD-Fraktion.
- (3) Ein Mitglied der Fraktion kann von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gravierend gegen die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Pflichten verstößen oder der Fraktion schweren Schaden zugefügt hat. Der Antrag auf Ausschluss muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Fraktionsversammlung zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung ohne seine Beteiligung.

§ 7 Fraktionsversammlung

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der SPD die Politik der Fraktion, entscheidet über Vorschläge der Arbeitskreise, berät die Tagesordnung für den Landtag und bestimmt die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion in den Plenarsitzungen.
- (3) Die Fraktionsversammlung entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und wählt die für sonstige Gremien zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Die Fraktionsversammlung beschließt die inhaltlichen Schwerpunkte der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die arbeitskreisübergreifenden Projekte.
- (5) Die Fraktionsversammlung beschließt auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitskreises über die Besetzung von Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Fraktionsversammlung beschließt über den Fraktionsbeitrag.
- (7) Die Fraktionsversammlung
 - a) nimmt den Jahresabschluss entgegen und stellt ihn fest,
 - b) beschließt über den Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschuss, die Zuweisung bzw. Entnahme aus der Rücklage und die Höhe der Rücklage,
 - c) erteilt der/dem Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer und den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Entlastung,
 - d) beschließt über die Finanzplanung der Fraktion für das jeweilige Kalenderjahr,
 - e) bestellt die Wirtschaftsprüferin, den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung gemäß § 7 Abs. 5 Fraktionsgesetz (FraktG NRW).

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Fraktionsversammlung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Auftrag der oder des Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die oder der Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorstand dies beschließt oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Fraktionsversammlung die Einberufung

unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (2) Die Tagesordnung der Fraktionssitzung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern mitgeteilt. Ihre Ergänzung in der Sitzung bedarf der Zustimmung der Fraktionsversammlung.

§ 9 Sitzordnung, Protokoll und Redezeit

- (1) Die oder der Fraktionsvorsitzende führt den Vorsitz in der Fraktionsversammlung und wahrt die Sitzungsordnung. Den Vorsitz können auch eine oder einer der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer wahrnehmen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (2) Über die Fraktionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.
- (3) Die Redezeit für Wortbeiträge in der Fraktionsversammlung beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten, bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung höchstens 5 Minuten.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11 Teilnahme- und Beratungsrechte

Die oder der Vorsitzende des SPD-Landesverbandes, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär können an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilnehmen. Referentinnen und Referenten der Fraktion können jederzeit teilnehmen.

Das Gleiche gilt für die oder den Geschäftsführer des SPD Landesverbandes und der SGK oder deren Vertretung. Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass Gäste, auch wenn sie nicht Mitglied der SPD sind, an den Sitzungen der Fraktion dauerhaft teilnehmen können. Die Fraktionsversammlung kann diesen Personen ein Mitberatungsrecht einräumen. Über die Teilnahme von

Sachverständigen und Gästen im Einzelfall entscheidet die Parlamentarischen Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise gebildet. Grundsätzlich entsprechen die Zuständigkeitsbereiche der Arbeitskreise denen der entsprechenden Landtagsausschüsse.
- (2) Alle Mitglieder der Fraktion in dem entsprechenden Ausschuss des Landtags - im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder - sind stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion können an den Sitzungen der Arbeitskreise beratend teilnehmen. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Arbeitskreise ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Auf die Wahlen findet § 15 entsprechende Anwendung. Die Wahlergebnisse sind der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer anzuzeigen.

Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Fraktionsversammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 30 Monaten, die darauf folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode.

- (4) Die Arbeitskreise sind verantwortlich für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Politikbereiche. Sie bereiten Initiativen, Anträge und Öffentlichkeitsveranstaltungen vor, die der Darstellung der politischen/parlamentarischen Initiativen der Fraktion dienen, und beraten die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen und in den Fraktionsversammlung anhängigen Vorlagen ihres Sachgebiets und sonstige, in ihrem Zuständigkeitsbereich fallende Beratungsgegenstände. Sie bereiten die politische Meinungsbildung für die von Ihnen zu verantwortenden Politikbereiche in der Fraktionsversammlung vor und unterbreiten Vorschläge für die Positionsbestimmung der Fraktion in Plenarsitzungen. Der jeweils federführende Arbeitskreis ist dafür verantwortlich, dass alle mitberatenden Arbeitskreise angemessen beteiligt werden. Vorlagen an die Fraktionsversammlung zur Beschlussfassung, die nicht einvernehmlich beraten wurden, sind unter Darstellung der divergierenden Meinungen zur Beratung und ggfs. Beschlussfassung anzumelden.

§ 13 Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen, Aktuelle Stunden

- (1) Über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen im Namen der Fraktion beschließt die Fraktionsversammlung. Sie sind vor Einbringung dem Fraktionsvorstand vorzulegen.

- (2) In Einzelfällen kann die Entscheidung nach Abs. 1 der geschäftsführende Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch die oder der Vorsitzende treffen. In diesen Fällen ist die Einwilligung der Fraktionsversammlung nachträglich einzuholen.
- (3) Gesetzentwürfe, Anträge und Große Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder, die nicht von der Fraktion eingebracht werden sollen, sind stets vor Einbringung dem Fraktionsvorstand vorzulegen. Lehnt der Fraktionsvorstand eine Vorlage ab, muss auf Verlangen der Initiatoren die Fraktionsversammlung darüber informiert werden und entscheiden. Das gleiche gilt für die Mitunterzeichnung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen.
- (4) Über die Beantragung einer Aktuellen Stunde oder eines Eilantrages entscheidet die oder der Fraktionsvorsitzende im Benehmen mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer.
- (5) Kleine Anfragen und Fragen für die Fragestunde sowie Fragen an den Parlamentarischen Gutachterdienst sind über die Parlamentarische Geschäftsführerin bzw. dem Parlamentarischen Geschäftsführer einzureichen.

§ 14 Fraktionsvorstand, Teilnahmerechte

- (1) der Fraktionsvorstand besteht aus der oder dem Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer und den durch die Fraktion bestätigten Vorsitzenden der Arbeitskreise der Fraktion. Die Anzahl der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird durch die Fraktionsversammlung vor deren Wahl beschlossen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags, soweit sie Mitglied der SPD sind, kann an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilnehmen. Satz 3 gilt auch für den Fall der Vizepräsidenschaft. Der Fraktionsvorstand kann mit Mehrheit die Teilnahme weiterer Personen an der Fraktionsvorstandssitzung, auch dauerhaft, beschließen.
- (2) Der geschäftsführende Fraktionsvorstand besteht aus der oder dem Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, soweit sie Mitglied der SPD sind. Dies gilt auch für den Fall der Vizepräsidenschaft. Er informiert den Fraktionsvorstand regelmäßig über Regelungen laufender Angelegenheiten der Geschäftsführung zwischen den Zusammenkünften des Fraktionsvorstandes.

§ 15 Wahl des Fraktionsvorstandes

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die

Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in Einzelwahl gewählt.

- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern der Fraktion mindestens eine Woche vorher zugehen. Der Versand der Tagesordnung auf elektronischen Wege ist ausreichend. An Wahlen kann nur in Präsenz teilgenommen werden.
- (3) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion erhalten hat. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat die Mehrheit nach Satz 1 nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Ist im 1. Wahlgang nur ein/e Kandidat*in angetreten, so tritt nur er/sie im 2. Wahlgang an. Sind im 1. Wahlgang mehr als ein/e Kandidat*innen angetreten, so kommen die beiden Kandidat*innen mit dem höchsten Stimmergebnis in den 2. Wahlgang.
- (5) Im 2. Wahlgang ist gewählt,
 - a) bei einer/m Kandidat*in, wer mehr Ja als Nein Stimmen hat. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 - b) bei zwei Kandidat*innen, wer die meisten abgegebenen Stimmen hat, Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr Nein als Ja Stimmen, ist sie oder er bei dieser Wahl nicht gewählt. Ein neuer 1. Wahlgang kann frühestens nach 1 Woche stattfinden.
- (7) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 30 Monaten, die darauf folgende Wahl erfolgt für den Rest der Legislaturperiode.
- (8) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit einer nachgewählten Funktionsträgerin oder eines nachgewählten Funktionsträgers endet zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (9) Ein Mitglied des geschäftsführenden Fraktionsvorstandes kann von der Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Fraktionsversammlung zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (10) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen des Verfassungsrechts oder dieser Geschäftsordnung behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Antragsberechtigt sind

- a) der geschäftsführende Fraktionsvorstand,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder, oder
- c) der oder die von der Abberufung Betroffene.

Die Wahlanfechtung ist binnen einer Woche nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

Die Wahlanfechtung ist schriftlich an den bzw. die Vorsitzende zu richten und zu begründen.

Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl hat.

Über die Begründetheit entscheidet die Fraktionsversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung durch Beschluss, § 10 Abs. 2.

§ 16 Weiterführung der Geschäfte

Bei Neuwahl des Landtags führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

§ 17 Geschäftsführung und Aufgaben

- (1) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant ihrer Arbeit.
- (2) Der Fraktionsvorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und berichtet der Fraktion über seine Beratungen. In dem Bericht sollen auch von der Mehrheit abweichende Auffassungen im Fraktionsvorstand zum Ausdruck kommen.
- (3) Der Fraktionsvorstand unterrichtet die Fraktion über wesentliche politische Vorgänge und Besprechungen.
- (4) Die Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden koordinieren die politische Arbeit der Fraktion verantwortlich für ihre inhaltlichen Schwerpunkte.

§ 18 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer/in im Auftrag der oder des Vorsitzenden schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist er einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Fraktionsvorstandssitzung wird durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes mitgeteilt.

- (3) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass von der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer abzuzeichnen ist und auf Wunsch von jedem Fraktionsmitglied eingesehen werden kann.

§ 19 Fraktionsvorsitz

Die oder der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er gibt dem parlamentarischen und öffentlichen Bereich Erklärungen für die Fraktion ab.

§ 20 Parlamentarische Geschäftsführung

- (1) Die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden neben den an anderer Stelle dieser Fraktionsgeschäftsordnung festgelegten Aufgaben insbesondere die parlamentarischen-organisatorischen Aufgaben sowie die personellen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten und Rechtsangelegenheiten der Fraktion.
- (2) Die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere die Erfüllung vertraglicher und gesetzlich begründeter Verpflichtungen der Fraktion sowie die Tätigkeiten, die notwendig sind, um den laufenden Geschäftsbetrieb und die parlamentarische Funktionsfähigkeit der Fraktion zu gewährleisten.
- (3) Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten der Fraktion nimmt die Parlamentarische Geschäftsführerin bzw. der Parlamentarische Geschäftsführer im Einvernehmen mit der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden vor.
- (4) Einstellung und Entlassungen von Arbeitskreisreferentinnen und -referenten sowie die Änderung von Zuständigkeiten werden nach Beratung mit den zuständigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden durchgeführt.
- (5) Gegenüber den Beschäftigten der Fraktion übt die Parlamentarische Geschäftsführerin bzw. der Parlamentarische Geschäftsführer das arbeitsrechtliche Weisungsrecht aus.

§ 21 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission. Die Wahl erfolgt zunächst für 30 Monate, die dann folgende Wahl für den Rest der Legislaturperiode. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfungskommission kann halbjährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchführen. Sie muss eine jährliche Prüfung nach Abschluss des Rechnungsjahres vornehmen. Sie hat neben der Kassenprüfungen Stichproben die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege zu prüfen.
- (3) Über die Kassen- und Rechnungsprüfung erstattet die Rechnungsprüfungskommission der Fraktion einen Bericht. Dieser Bericht der Fraktionsversammlung für die Beschlussfassungen gemäß § 7 Abs. 7 vorzulegen.
- (4) Anfallsberechtigt im Sinne des § 12 Abs. 6 FraktG NRW ist der Vorstand, der die Liquidation nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes durchführt.

§ 22 Rechtsübergang

Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Legislaturperiode. Näheres regelt das Fraktionsgesetz.

§ 23 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktions-Geschäftsordnung

- (1) Über die Änderung der Fraktions-Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern die Fraktion im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will, bedarf dies einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit der Entscheidung nach Abs. 1 unmittelbar in Kraft.